

Änderungen der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine

1. Neue Präambel

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 380), in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 27. Oktober 2009 die folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine beschlossen:

2. § 1 Abs. 4 der Zuständigkeitsordnung erhält folgende „neue Fassung“:

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
(4) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Rheine.	(4) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 41 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Rheine.	keine Änderung
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere auch die Erteilung von Aufträgen bis zu einem Betrag von 50.000 € einschließlich der Vergabe von Ingenieuraufträgen nach HOAI	Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört insbesondere auch die Erteilung von Aufträgen einschließlich der Vergabe von Ingenieuraufträgen nach HOAI.	* siehe umfassende Anmerkungen unterhalb dieser Synopse.
	Über die von der Verwaltung erteilten Aufträge über 100.000 € ist der zuständige Fachausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren.	Dieser Absatz wurde aus der alten Fassung bezugsbedingt weiter vorgezogen. Entsprechend der Ausführungen unterhalb dieser Synopse soll nicht mehr im Rahmen des Berichtswesens, sondern zeitnah in der nächsten Sitzung des Fachausschusses über die von der Verwaltung erteilten Aufträge über 100.000 € informiert werden.

alte Fassung	neue Fassung	Anmerkungen
<p>sowie der Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von 50.000 € je Grundstück und Eigentümer.</p>	<p>Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören ferner der Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von 100.000 € je Grundstück und Eigentümer.</p>	<p>Für die Grundstücksgeschäfte wird ein neuer Absatz gebildet. Der Betrag sollte von 50.000 € auf 100.000 € erhöht werden.</p>
	<p>Über alle im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung getätigten Verkäufe von Wohngrundstücken ist der Haupt- und Finanzausschuss zu informieren.</p>	<p>Auch dieser Absatz ist wegen des Zusammenhangs mit den Grundstücksgeschäften aus der alten Fassung weiter vorgezogen worden. Die in Fettdruck kenntlich gemachten Änderungen entsprechen der Praxis der letzten Jahre und waren vom HFA auch so gewünscht.</p>
<p>Hiervon ausgenommen sind jedoch Aufträge für die Erstellung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen ab einem Wert von 20.000 €.</p>	<p>Von den Geschäften der laufenden Verwaltung ausgenommen sind jedoch Aufträge für die Erstellung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen ab einem Wert von 20.000 €.</p>	<p>Die Änderung ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.</p>
<p>Über die von der Verwaltung erteilten Aufträge ist der zuständige Fachausschuss im Rahmen des Berichtswesens zu informieren.</p>		<p>Dieser Absatz wurde unter Berücksichtigung der in Fettdruck kenntlich gemachten Änderungen in der neuen Fassung weiter nach vorne gezogen.</p>
<p>Über alle im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung getätigten Grundstücksan- und -verkäufe ist der Fachausschuss in der nachfolgenden Sitzung zu informieren</p>		<p>Auch dieser Absatz wurde unter Berücksichtigung der in Fettdruck kenntlich gemachten Änderungen wegen des Zusammenhangs mit den Grundstücksgeschäften weiter vorgezogen.</p>

* Die Vergabe von Aufträgen richtet sich nach § 25 Abs. 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A). Hiernach kommen nur Angebote in die engere Wahl, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Qualität, Preis,

technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist, als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Jede Auftragsvergabe und damit auch die einzelnen Abwägungen zur Ermittlung des „**wirtschaftlichsten**“ Angebotes, wird durch die Verwaltung dokumentiert. Das gesamte Vergabeverfahren von der Ausschreibung bis zur Vergabeentscheidung wird von der Örtlichen Rechnungsprüfung begleitet und geprüft. Auch unterliegt das Vergabeverfahren der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist somit reine Rechtsanwendung (das wirtschaftlichste Angebot erhält gem. § 25 Abs. 3 VOB/A den Zuschlag), sodass es hierbei keinen politischen Entscheidungsspielraum gibt.

Um das Vergabeverfahren effizienter zu gestalten, wird dem Rat vorgeschlagen, die Entscheidung über Auftragsvergaben der Verwaltung zu übertragen. Die Verwaltung könnte dann unmittelbar nach der Submission die Aufträge vergeben, sodass unnötige Zeitverluste zwischen Submissionstermin und der nächsten Ausschusssitzung vermieden werden.

Die Verwaltung schlägt in diesem Falle weiter vor, das Vergabeverfahren wie bei den Technischen Betrieben zu handhaben, indem der Fachausschuss z. B. Ende des Jahres die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen beschließt und dann im Rahmen der Haushaltsplanberatungen die dafür erforderlichen Mittel bereitstellt.

Die Verwaltung informiert den Fachausschuss dann in der jeweils nächsten Sitzung über die durchgeführten Auftragsvergaben ab einer Summe von 100.000 €.

3. Aufgabenkatalog

Sollte der Rat dem vorgeschlagenen Verfahren zu den Auftragsvergaben zustimmen, ergeben sich im Aufgabenkatalog der Zuständigkeitsordnung folgende Änderungen:

lfd. Nr.	Aufgaben	Haupt- und Finanz- aus- schuss	Schul- aus- schuss	Kultur- aus- schuss	Sport- aus- schuss	Jugend- hilfe- aus- schuss	Sozial- aus- schuss	Bau- aus- schuss	Stadt- entwick- lung- aus- schuss	Wahl- aus- schuss	Wahl- prü- fung- aus- schuss	Rech- nungs- prü- fung- aus- schuss	Rat
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2.	Auftragsvergaben über 50.000 €	E	E	E	E	E	E	E	E				
48.	Vergabe von Aufträgen über 50.000 €, z. B. im Forstbereich	E											
62.	Vergabe von Aufträgen für Einrichtungsmaßnahmen über der Wertgrenze von 50.000 €		E										
63.	Vergabe von Aufträgen nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz über 50.000 €		E										
72.	Vergabe von Aufträgen für kulturelle Zwecke über eine Wertgrenze von 50.000 €, soweit es sich nicht um Baumaßnahmen handelt			E									
127.	Hochbaumaßnahmen - Vergabe von Aufträgen über 50.000 €							E					
129.	Vergabe von Ingenieuraufträgen nach HOAI über 50.000 €							E					

(Die v. g. Aufgaben wären zu streichen)

41.	Grundstücksan- und -verkäufe bzw. Optionen zwischen 100.000 € und 250.000 €	E											
42.	Erbbaurechtsbegründungen und Optionen an eigenen oder fremden Grundstücken mit einem Grundstückswert zwischen 100.000 € und 250.000 €	E											
44.	Ausübung von Vorkaufsrechten mit einem Grundstückswert zwischen 100.000 € und 250.000 €	E											

(Anhebung des Höchstbetrages von 50.000 € auf 100.000 €)

lfd. Nr.	Aufgaben	Haupt- und Finanz- ausschuss	Schul- ausschuss	Kultur- ausschuss	Sport- ausschuss	Jugend- hilf- ausschuss	Sozial- ausschuss	Bau- ausschuss	Stadt- entwick- lung- ausschuss	Wahl- ausschuss	Wahl- prü- fung- ausschuss	Rech- nungs- prü- fung- ausschuss	Rat
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
neu	Grundsatzentscheidung über die durchzuführenden neuen Projekte und Maßnahmen	E	E	E	E	E	E	E	E				

(Begründung s. letzter Absatz zum vorgeschlagenen Verfahren bei Auftragsvergaben)

weitere Änderungsvorschläge für den Aufgabenkatalog:

lfd. Nr.	Aufgaben	Haupt- und Finanz- ausschuss	Schul- ausschuss	Kultur- ausschuss	Sport- ausschuss	Jugend- hilf- ausschuss	Sozial- ausschuss	Bau- ausschuss	Stadt- entwick- lung- ausschuss	Wahl- ausschuss	Wahl- prü- fung- ausschuss	Rech- nungs- prü- fung- ausschuss	Rat
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
26.	Festlegung der - Höhe der Kreditaufnahmen - Steuersätze - Zuführungsrate im Rahmen der Haushaltsplanberatungen	V											E

(Der Spiegelstrich „Zuführungsrate“ ist zu streichen, weil es diese nach dem NKF-Haushalt nicht gibt.)

31.	Aufnahme von Krediten (jährlicher Grundsatzbeschluss)	E											
-----	-------------------------------------------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Klarstellung der bisherigen üblichen Praxis durch Hinzufügung des Klammerzusatzes (jährlicher Grundsatzbeschluss) – keine Einzelbeschlüsse)

lfd. Nr.	Aufgaben	Haupt- und Finanz- ausschuss	Schul- ausschuss	Kultur- ausschuss	Sport- ausschuss	Jugend- hilf- ausschuss	Sozial- ausschuss	Bau- ausschuss	Stadt- entwick- lung- ausschuss	Wahl- ausschuss	Wahl- prü- fung- ausschuss	Rechn- ungs- prü- fung- ausschuss	Rat
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
36.	Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 9. Februar 1993	V											E

(Die Ziffer 36. ist zu streichen, weil die Zuständigkeit des Rates in § 83 Abs. 2 GO abschließend geregelt ist)

48.	Vergabe von Aufträgen über 50.000 €, z. B. im Forstbereich	E											
-----	-------------------------------------------------------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Wenn das vorgeschlagene Verfahren zu den Auftragsvergaben nicht zum Zuge kommt, kann die Ziffer 48. dennoch gestrichen werden, weil sie unter der grundsätzlichen Regelung der Ziff. 2 fällt)

neu	Strategische Maßnahmen in Angelegenheiten des Klimaschutzes	E											
-----	--------------------------------------------------------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Diese Aufgabe ist im Aufgabenkatalog für den HFA neu aufzunehmen. Die operativen Angelegenheiten bleiben im Bereich der Zuständigkeit des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Rheine AöR)

66.	Jahresarbeitsbericht und statistischer Bericht des Stadtarchivs, der Stadtbibliothek, des Falkenhof-Museum und der Musikschule			K									
78.	Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek			V									E

(Der Begriff „Stadtbücherei“ wird gegen den Begriff „Stadtbibliothek“ getauscht)

96.	Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GTK)					E							
97.	Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden					E							

lfd. Nr.	Aufgaben	Haupt- und Finanz- ausschuss	Schul- ausschuss	Kultur- ausschuss	Sport- ausschuss	Jugend- hilf- ausschuss	Sozial- ausschuss	Bau- ausschuss	Stadt- entwick- lung- ausschuss	Wahl- ausschuss	Wahl- prü- fung- ausschuss	Rech- nungs- prü- fung- ausschuss	Rat
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
98.	Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungs- plätze für Betriebe (§ 20 Abs. 2 GTK)					E							

(Die o. g. Aufgaben sind zu streichen, weil das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) abgelöst wurde, welches diese Aufgaben nicht mehr vorsieht.)

neu	Jährliche Festlegung der Gruppenformen entsprechend der Anlage zu § 19 KiBiz					E							
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--	--

(Die o. g. Aufgabe ist nach den Bestimmungen des KiBiz in die Zuständigkeitsordnung an entsprechender Stelle aufzunehmen)

127.	Hochbau- und Erhaltungsmaßnahmen - Architektenwettbewerbe - Ausführungsplanung - Vorbereitung der notwendigen Vertragswerke - Vergabe von Aufträgen über 50.000 € - Kontrolle der ständigen Kostenfortschreibung - Kostenfeststellung nach Erstellung des Schlussverwen- dungsnachweises - baubegleitendes Controlling - Umsetzung Klimaschutzkonzept - Rechtsstreitigkeit							E					
------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--

(Der Begriff „Hochbaumaßnahmen“ ist zur Klarstellung um den Begriff „Erhaltungsmaßnahmen“ ergänzt worden. Der Spiegelstrich
“- Vergabe von Aufträgen über 50.000 €“ bleibt nur erhalten, wenn der Rat dem Vorschlag der Verwaltung zum neuen Verfahren bei den
Auftragsvergaben nicht entspricht)

neu	Energiemanagement für städtische Gebäude - Energiebericht - Konzepte/Maßnahmen zur Energieeinsparung							K E					
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	--	--------	--	--	--	--	--

(Die Aufgabe ist im Zuständigkeitskatalog neu aufzunehmen; der Vorschlag entspricht der bisherigen Praxis)

lfd. Nr.	Aufgaben	Haupt- und Finanz-ausschuss	Schul-ausschuss	Kultur-ausschuss	Sport-ausschuss	Jugendhilfe-ausschuss	Sozial-ausschuss	Bau-ausschuss	Stadt-entwicklung-ausschuss	Wahl-ausschuss	Wahl-prüfung-ausschuss	Rechnungs-prüfung-ausschuss	Rat
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
168.	Prüfung des Jahresabschlusses (§101 GO) und des Gesamtabschlusses (§116 GO)											E	
169.	Erstellung des Schlussberichtes zur Prüfung des Jahresabschlusses (§ 101 GO) und des Gesamtabschlusses (§ 116 GO)											E	

(Prüfungsgegenstand ist nicht mehr die kamerale „Jahresrechnung“ [§101 GO], sondern der nach dem NKF zu erstellende Jahresabschluss sowie der Gesamtabschluss [§ 116 GO])

171.	Erteilung von Prüfungsaufträgen an die Örtliche Rechnungsprüfung											E	E
172.	Entscheidung über Prüfungsberichte der Örtlichen Rechnungsprüfung											E	E

(Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den gesetzlichen Wortlaut. Statt „Rechnungsprüfungsamt“ wird der Begriff „Örtliche Rechnungsprüfung“ verwandt. Ferner wurde das „E“ [= Entscheidung] auch in der Rubrik für den Rat eingefügt, weil auch dieser der ÖRP Prüfungsaufträge erteilen kann und dem zufolge auch hierüber entscheiden sollte)